

08:03:28 08.12.2008 #1

Ärztliche Aufklärungspflicht

Bevor Sie entscheiden (können), ob eine bestimmte Behandlung oder Operation durchgeführt werden soll, muss Ihr Arzt Sie über Ihren Gesundheitszustand informieren und über die Chancen und Risiken einer Behandlung aufklären.

Inhalt der Aufklärung - Welche Informationen können Sie von Ihrem Arzt erwarten?

Ihr Arzt sollte Sie über Ihren momentanen Gesundheitszustand informieren, Ihnen seine Diagnose mitteilen,

Sie darüber informieren, welche Behandlungsmöglichkeiten es gibt und für wie dringlich er eine Behandlung hält,

Sie aufklären über das Für und Wider der möglichen Behandlungen, das heißt die Erfolgsaussichten der Behandlung, wie auch die Risiken schildern (einschließlich der Wahrscheinlichkeit möglicher unerwünschter Nebenfolgen) und

Behandlungsalternativen darlegen beziehungsweise darüber informieren, mit welchen Folgen Sie bei einer Nichtbehandlung rechnen müssen.

Umfang der Aufklärung - Ist die Aufklärungspflicht begrenzt?

In welchem Umfang und wie der Arzt Sie aufklären muss, hängt vom Einzelfall ab.

Allgemein gilt: Je größer das mit der Behandlung verbundene Risiko ist, desto intensiver muss der Arzt Sie aufklären.

Kaum Aufklärung ist bei routinemäßigen, nach dem Stand der Wissenschaft als risikolos einzustufenden Behandlungen notwendig. Auf typische Risiken, auch wenn sie selten sind, muss der Arzt Sie jedenfalls aufmerksam machen.

Wenn schnell entschieden werden muss, weil weiterer Zeitverzug (lebens-)gefährlich für Sie wäre, kann die Aufklärung auch knapp ausfallen, wenn anzunehmen ist, dass Sie sich vernünftigerweise für eine bestimmte Behandlung entscheiden würden.

Grundsätzlich reicht es nicht, dass der Arzt Ihnen ein Merkblatt gibt, dessen "Kenntnis" Sie ihm per Unterschrift bestätigen. Der Arzt oder die Ärztin persönlich (das heißt nicht die Arzthelferin oder der Krankenpfleger) muss Sie mündlich so informieren, dass Sie verstehen, worum es geht, und ohne Druck das Für und Wider abwägen und eine eigene Entscheidung treffen können.

Schwierig sieht es dann aus, wenn Sie nicht bei Bewusstsein sind, oder Ihr Bewusstsein getrübt ist, so dass der Arzt Sie nicht aufklären kann und Sie nicht in die Behandlung durch ihn einwilligen können. In diesem Fall wird Ihr mutmaßlicher Wille zugrunde gelegt oder das, wofür ein aufgeklärter Patient sich vernünftigerweise entscheiden würde. Ihren Willen für den "Fall der Fälle" können Sie auch in einer sogenannten Patientenverfügung schriftlich niederlegen.

Siehe dazu:

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung

Die Aufklärungspflicht entfällt nicht schon deshalb, weil zum Beispiel "unangenehme Neuigkeiten" über Ihren Gesundheitszustand Sie psychisch belasten könnten, was den Krankheitsverlauf negativ beeinflussen könnte. Sie entfällt nur, wenn durch die Aufklärung Ihr Leben oder Ihre Gesundheit ernstlich gefährdet wäre. In einem solchen Fall müsste der Arzt zum Beispiel über Ihre Angehörigen versuchen, Ihren mutmaßlichen Willen herauszufinden.

Aufklärungspflichtverletzung - Was ist, wenn die Aufklärung mangelhaft war?

Ohne rechtzeitige und umfassende Aufklärung können Sie keine Entscheidung treffen, ob Sie und wie Sie vom Arzt behandelt werden wollen.

Ihre Einwilligung in die Behandlung ist dann unter Umständen unwirksam mit der Folge, dass die zur Heilung gedachte Behandlung eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches darstellt. Wenn Sie nicht wirksam eingewilligt haben, weil der Arzt Sie fehlerhaft aufgeklärt hat, könnte die Heilbehandlung auch eine unerlaubte Handlung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches darstellen, wofür der Arzt schadensersatzpflichtig wäre. Dies ist selbst dann möglich, wenn die Behandlung an sich "de lege artis" (das heißt nach den Regeln der ärztlichen Kunst) erfolgte, aber Sie in die Behandlung mangels ordnungsgemäßer Aufklärung nicht wirksam eingewilligt haben.

Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten und zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen wegen fehlerhafter Aufklärung, empfiehlt es sich unbedingt, einen im Arzthaftungsrecht versierten Rechtsanwalt einzuschalten.